

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Plynex Creative Solutions, Inhaber Christoph Übleis, nachfolgend kurz Plynex genannt, für Bildbearbeitung

0. Allgemein

Alle Lieferungen und Leistungen von Plynex für diesen und für alle Folgeaufträge erfolgen ausschließlich nach diesen Geschäfts- und Lieferbedingungen oder von uns schriftlich bestätigten Änderungen und Ergänzungen. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers vor.

1. Vertragsabschluss

1.1 Sämtliche Angebote von Plynex sind unverbindlich und freibleibend.

1.2 Aufträge und Bestellungen können mündlich oder schriftlich erteilt werden und sind für uns nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden und firmenmäßig gezeichnet sind.

1.3 Plynex wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. der Auftrag kann auch zur Gänze oder zum Teil durch Dritte ausgeführt werden. sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist Plynex hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung des Auftrages frei (technische Mittel, Bildauffassung, etc.).

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

2.2 Alle Leistungen von Plynex (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

2.3. Der Kunde wird Plynex unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Plynex wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

2.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Bildaten, Logos, etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Plynex haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Plynex wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Plynex schad- und klaglos; er hat Plynex sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Plynex durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3. Nutzungsrechte bei Bildbearbeitung,

3.1. Der Kunde versichert, über sämtliche Nutzungsrechte an dem eingelieferten Bildmaterial zu verfügen, die für die Beauftragung von Plynex und den damit verbundenen Nutzungshandlungen und Rechtseinräumungen erforderlich sind.

3.2. Plynex ist berechtigt, die überlassenen Dateien zum Zwecke der Auftragsausführung digital zu vervielfältigen, auftragsgemäß zu bearbeiten und/oder vorstehende Handlungen von einem Nachunternehmer vornehmen zu lassen. Plynex verpflichtet sich, die überlassenen Dateien nicht an Dritte weiterzugeben und für die Vertragsdurchführung nicht mehr erforderliche Vervielfältigungen unverzüglich zu löschen. Eine Weitergabe der Daten an Nachunternehmer ist zulässig.

3.4. Der Kunde stellt Plynex von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund einer Übermittlung rechtsverletzender Daten (vgl. Ziff. 3.1.) gegen sie erheben. Dies gilt insbesondere auch für Forderungen, die auf einer verschuldensunabhängigen Inanspruchnahme auf Unterlassung beruhen.

4. Datensicherung bei Bildbearbeitung

4.1. Bilder die nur in digitaler Form zur Verfügung stehen, werden dem Kunden auf Datenträgern ausgehändigt, oder via Datenverbindung übermittelt. Für Daten, nach erfolgter Lieferung besteht keine Aufbewahrungspflicht. Reklamationen für beschädigte Datensätze sind maximal 7 Tage nach erfolgter Lieferung möglich. Der Kunde ist für die Sicherung der Ursprungsdaten sowie der bearbeiteten Dateien selbst verantwortlich.

4.2. Plynex kann zu Beweis Zwecken eine Sicherungskopie von ausgeführten Aufträgen vorhalten. Diese Vervielfältigungsstücke werden nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gelöscht.

4.3. Soweit Daten gem. Ziff. 4.2. archiviert sind, ist deren nachträgliche Bereitstellung gegen Gebühr möglich. Eine Verpflichtung von Plynex hierzu besteht nicht.

5. Gewährleistung

5.1. Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Auftraggebers zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB. Jedenfalls haftet Plynex für allfällige Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Risiko für nicht im Einflußbereich von Plynex liegenden Umstände (z.B. Wetterlage, Produktbeistellung, Reisebehinderungen etc.) trägt der Vertragspartner.

5.2. Mängelrügen müssen unverzüglich, jedenfalls binnen 7 Tagen, schriftlich erfolgen, andernfalls die Leistung mangelfrei erbracht ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Der Gewährleistungsanspruch des Auftraggebers beschränkt sich auf das Recht der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer. Hierfür ist eine

angemessene Frist zu gewähren. Plynex ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Plynex mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

5.3. Sofern der Auftraggeber keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist Plynex hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung und der angewendeten technischen Mittel.

Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

5.4. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

5.5. Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

5.6. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von Plynex ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

6. Haftung

6.1 Plynex haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

7. Termine, Abnahme

7.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Plynex bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Plynex eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Plynex.

7.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Plynex.

7.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Plynex – entbinden Plynex jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

7.4. Plynex informiert den Auftraggeber über die Fertigstellung des Werkes und übermittelt dem Auftraggeber das fertige Medium. Die Abnahme ist daraufhin unmittelbar an Plynex bekannt zu geben. Erhält Plynex vom Kunden keine schriftliche Rückmeldung per Email innerhalb von 3 Werktagen, gilt das Werk als abgenommen.

8. Rücktritt vom Vertrag

Plynex ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von Plynex weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung von Plynex eine taugliche Sicherheit leistet.

9. Preise, Werklohn, Steuern und Gebühren

9.1. Plynex steht mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ein Honorar nach seinen jeweils gültigen Preislisten, ansonsten ein angemessenes Honorar zu.

9.2. Das Honorar gebührt auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen/-arbeiten und dann, wenn eine Verwertung unterbleibt oder diese von der Entscheidung Dritter abhängt.

9.3. Konzeptionelle Leistungen (Beratung, Layout, Grafik etc.) sind im Bildbearbeitungshonorar nicht enthalten.

9.4. Nimmt der Vertragspartner von der Durchführung des erteilten Auftrags Abstand, steht Plynex mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu.

9.5. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers.

Die Kosten von Datenträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, CDs, DVDs, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen die Honorarforderung Plynex mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen.

9.6. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

9.7. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

10. Fakturierung, Zahlung

10.1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von 50 % des Rechnungsbetrages zu leisten. Rechnungen sind mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung sofort zur Zahlung fällig. Bei mehreren Einheiten umfassenden Aufträgen ist Plynex berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

10.2. Sofern nichts anderes vereinbart sind alle Rechnungen binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. Für den Fall des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 1333 Abs. 2 ABGB auch bei nichtunternehmerischen Geschäften verrechnet. Mahnspesen und Kosten anwaltlicher

Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners. Plynex behält sich weiters vor, pro Zahlungserinnerung 10,-- EUR Spesen zu erheben.

10.3 Alle Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Plynex.

11. Konkurrenzklausele:

Plynex akzeptiert prinzipiell keine Regelungen zum Konkurrenzausschluss und ist ausdrücklich berechtigt, für gleiche und ähnliche Produkte und Hersteller tätig zu werden.

12. Referenzen

Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung erteilt der Auftraggeber Plynex mit dem Auftrag ausdrücklich das Recht, die für ihn durchgeführten Leistungen als Referenz und für die Eigenwerbung zu verwenden.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz von Plynex. Es wird die Anwendung österreichischen Rechts vereinbart, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Produkthaftungsgesetzes. Diese allgemeinen

Geschäftsbedingungen geltend insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen, wobei die Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, wird die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Regelung, die den mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine von den Parteien nicht vorhergesehene Lücke aufweist.

Obertrum am 20.6.2014